

Regelung
zur Fahrradbegleitkommission der Stadt Hameln

§ 1

Zweck und Aufgabe der Fahrradbegleitkommission

Die Fahrradbegleitkommission (im Folgenden: FBK genannt) unterstützt und begleitet den Ausbau der Radverkehrsinfrastruktur und berät den Rat der Stadt Hameln. Der Rat der Stadt Hameln hat diese mit Beschluss vom 11.09.2024 eingesetzt. Sie hat das Ziel, die Nutzung des Fahrrades als umweltfreundliches Verkehrsmittel zu fördern und die Stadt Hameln kontinuierlich fahrradfreundlicher zu gestalten und beschließt deshalb diese Regelung.

§ 2

Zusammensetzung

Die FBK setzt sich aus den folgenden Mitgliedern zusammen:

- 1) Der/Die Fahrradbeauftragte der Stadt Hameln (im Folgenden: FB genannt),
- 2) Der/Die Vorsitzende des Ausschusses für Umwelt, Nachhaltigkeit und Klimaschutz,
- 3) vier weitere Mitglieder der Fraktionen des Rates der Stadt Hameln,
- 4) zwei Vertretungen des Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Club (ADFC),
- 5) je eine Vertretung
 - a. des Bundes für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND),
 - b. der Schülerschaft, auf Vorschlag des Stadtschülerrates,
 - c. der Eltern (Schule), auf Vorschlag des Stadtelternrates,
 - d. der Eltern (KiTa), auf Vorschlag des Stadtelternrates Kindertagesstätten,
 - e. der Senior*innen, auf Vorschlag des Seniorenbeirates,
 - f. der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV),
 - g. der Polizeiinspektion Hameln-Pyrmont/Holzminden,
- 6) Abteilungsleitungen Ordnung/Straßenverkehr und Verkehrsplanung/Straßenwesen und die Fachbereichsleitung Umwelt und technische Dienste.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Die jeweiligen Vertretungen werden von den unter § 2 genannten Stellen widerruflich benannt, eine Stellvertretung im Verhinderungsfall ist möglich. Etwaige Kosten, die durch die Entsendung entstehen, werden nicht von der FBK, sondern von der entsendenden Organisation getragen.
- (2) Jedes Mitglied ist rede- und mit einfacher Stimme stimmberechtigt. Die Stadtverwaltung hat maximal zwei Stimmen.
- (3) Weitere Mitglieder können - auch temporär - mit einer Zweidrittelmehrheit seitens der FBK vorgeschlagen werden. Vorschlagsberechtigt sind alle bestehenden Mitglieder der FBK. Den Beschluss hierzu fasst der Rat der Stadt Hameln. Weitere Ratsmitglieder können an der FBK als Gast teilnehmen. In Abstimmung mit dem/der FB können zur Beratung auch weitere Organisation wie z.B. die Verkehrsgesellschaft Hameln-Pyrmont mbH, als sog. Gäste, zur FBK eingeladen werden. Gäste haben Rederecht, sind aber nicht stimmberechtigt.

§ 4

Vorsitz

Der Vorsitz wird durch die/den FB der Stadt Hameln wahrgenommen. Den stellvertretenden Vorsitz hat die/der Vorsitzende/r des Ausschusses für Umwelt, Nachhaltigkeit und Klimaschutz.

§ 5

Fahrradbeauftragte/r

(1) Aufgabenprofil:

Die/Der FB soll die Förderung des Radverkehrs für eine umwelt- und stadtverträgliche Verkehrspolitik unterstützen. Hierzu soll die/der FB das Verkehrsgeschehen beobachten, Defizite und Stärken des Radverkehrs aufnehmen sowie etwaige Mängel oder Unzulänglichkeiten der Radverkehrsinfrastruktur und -beschilderung feststellen. Ebenso sollen durch die/den FB die besonderen Interessen des Radverkehrs sowohl innerhalb der Verwaltung und der politischen Gremien als auch nach außen hin vertreten werden. Sie/Er ist Ansprechpartner/in für die Bürgerinnen und Bürger, für Vereine/Verbände, die Politik und die Verwaltung zu allen radfahrbezogenen örtlichen Anliegen. Zu den weiteren wesentlichen Aufgaben gehören das sachliche Begleiten und Beraten von Konzepten zur Förderung des Radverkehrs, die Radverkehrserhebung und die Bedarfsplanungen sowie die Priorisierung von Radwegsanierungsmaßnahmen, Lade- und Reparaturstationen sowie von Fahrradabstellanlagen.

(2) Kompetenzprofil:

- a. Die/Der FB ist von der Verwaltung in allen den Fahrradverkehr betreffenden Planungen und Überlegungen frühzeitig einzubeziehen und anzuhören.
- b. Die/Der FB ist von der Verwaltung über alle Straßenneubau- und Straßenumbaumaßnahmen zu informieren.
- c. Die/Der FB hat das Recht, an Verkehrsbesprechungen der Stadt Hameln zu radverkehrsrelevanten Themen teilzunehmen und dort zu Belangen des Radverkehrs Stellung zu nehmen.
- d. Die/Der FB leitet die Sitzungen der FBK.
- e. Die/Der FB hat das Recht, Vorschläge für die Anmeldung oder Verwendung von Haushaltsmitteln für den Radverkehr zu unterbreiten.

(3) Wahl der/des FB

Vorschlagsberechtigt sind alle Mitglieder der FBK. Die FBK wählt die/den FB mit einer einfachen Mehrheit und schlägt sie/ihn der Verwaltung zur Beschlussfassung und Ernennung durch den Rat vor.

(4) Aufwandsentschädigung

Die/Der FB erhält 100 € pro Monat.

§ 6

Geschäftsstelle

- (1) Der Fachbereich 5 der Stadt Hameln übernimmt die Funktion einer Geschäftsstelle und wickelt die organisatorischen Aufgaben der FBK, in Abstimmung mit der/dem FB, ab.

- (2) Der/Dem FB wird ein Fortbildungsbudget in einer Höhe von 500 € pro Jahr zur Verfügung gestellt.

§ 7

Einberufung / Tagungsfrequenz

- (1) Die FBK tagt mindestens zwei Mal im Kalenderjahr. Darin enthalten ist eine Bereisung des Stadtgebietes.
- (2) Die Sitzungen werden von der Geschäftsstelle, in Abstimmung mit der/dem FB, einberufen und sind nicht öffentlich.
- (3) Weitere außerordentliche Sitzungen können anlassbezogen verwaltungsseitig oder mit einer einfachen Mehrheit durch die Mitglieder bestimmt werden.
- (4) Die Ladung zu den Sitzungen erfolgt ausschließlich auf dem elektronischen Wege. Neben den Mitgliedern der FBK werden noch zusätzlich die Fraktionsbüros und die Einzelvertretungen des Rates der Stadt Hameln informiert.
- (5) Die Sitzung findet vornehmlich in Präsenz statt. In Abstimmung mit der/dem FB kann die FBK auch digital stattfinden.
- (6) Die Geschäftsstelle stellt die Tagesordnung in Abstimmung mit der/dem FB auf.

§ 8

Durchführung der Sitzung

- (1) Die/Der FB leitet und schließt die Sitzungen der FBK. Sie/Er handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.
- (2) Zu Beginn der Sitzung kann jedes Mitglied die Aufnahme/Absetzung von Tagesordnungspunkten beantragen. Die FBK entscheidet hierüber mit einfacher Mehrheit.
- (3) Die FBK kann im Rahmen ihrer Aufgabenstellung Beschlüsse fassen. Sie ist beschlussfähig, wenn sieben stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einer einfachen Mehrheit der Mitglieder gefasst, soweit dieses Statut keine abweichende Regelung trifft. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Beschlüsse können auch, in Abstimmung mit der/dem FB, im Umlaufverfahren gefasst werden.
- (4) In der FBK beschlossene Verbesserungsvorschläge und Anregungen werden von der Verwaltung auf ihre Umsetzbarkeit und Finanzierbarkeit geprüft, und ggfs. in Form eines verwaltungsseitigen Änderungsvorschlages erneut in der FBK beraten.

§ 9
Ergebnisprotokoll

Die Geschäftsstelle erstellt ein Ergebnisprotokoll über jede Sitzung. Das Protokoll wird den Kommissionsmitgliedern übersandt und zu Beginn der folgenden Sitzung genehmigt.

§ 10
Inkrafttreten, Änderungen und Auflösen

- (1) Diese Regelung tritt am 11.09.2024 in Kraft.
- (2) Durch Beschluss, mit einer Dreiviertelmehrheit, der FBK kann diese Regelung geändert werden. Die FBK löst sich durch Beschluss des Rats der Stadt Hameln auf.